

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida

vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie den §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sind, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Das Freibad der Stadt Mittweida ist eine öffentliche Einrichtung. Es wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Mittweida Gebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren verstehen sich inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen haftet.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen, sind gesonderte Regelungen mit dem Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida zu vereinbaren bzw. werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Ausschluss der Gebührenerstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:
 - für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
 - für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida
 - bei einer Nutzung, die im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadtverwaltung Mittweida stattfindet
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehr) bei Vorlage eines gültigen Dienstausweises
- (2) Gebührenermäßigung erhalten
 - a) Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX nach Vorlage des jeweiligen Ausweises (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B wird keine Gebühr erhoben)

| | | |
|---------------------|---|---|
| | -Minigolf separat Erwachsene ermäßigt | 4,00 € 3,00 € Pfand pro Teil 2,00 € |
| | -Minigolf für Badegäste Erwachsene ermäßigt | 3,00 € 2,00 € Pfand pro Teil 2,00 € |
| | -Großfeld-Schach | Pfand für Figuren 10,00 € |
| | -Warmwasserdusche | 0,50 € |
| Sonstige Nebenräume | Beratungsraum Freibad | 5,80 EUR/Stunde |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida vom 30.03.2017 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mittweida
Ausgabe 079/2025e vom 1. Dezember 2025